



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.088/16-V/7/90

Bundesministerium für Unter-
richt, Kunst und Sport

1010 W i e n

GESETZENTWURF	
Zl. 38	-GE/9
Datum: 30. APR. 1990	
Verteilt 02. Mai 1990 <i>Rui</i>	

DRINGEND

H. Bauer

Sachbearbeiter
SIANEK

Klasse/Dw
2540

Ihre GZ/vom
14.407/6-III/2/90
9. März 1990

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Minder-
heiten-Schulgesetz für Kärnten geändert wird;
Begutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zu dem mit oz.
Schreiben übermittelten Gesetzentwurf, GZ 14 407/6-III/2/90,
wie folgt Stellung:

1. Da der geltende Gesetzestext bereits eine Artikelgliederung enthält, wird aus Gründen der Übersichtlichkeit vorge-
schlagen, die Art. II und III des vorliegenden Entwurfes als
- an entsprechender Stelle einzufügende - Paragrafe des
Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten zu bezeichnen. Für
den Entwurf würde dies eine Erweiterung des Art. I um die
Z 4 und 5 bedeuten.
2. Im Hinblick darauf, daß selbst im unverändert bleibenden
Text des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten (§ 13
Abs. 1), ebenso wie in der Verfassungsbestimmung des vor-
liegenden Entwurfes, der Ausdruck "gesetzlicher Vertreter"
verwendet wird, sollte in § 10 Abs. 2 des vorliegenden Ent-
wurfes der Ausdruck "Erziehungsberechtigten" durch den Aus-
druck "gesetzlichen Vertretern" ersetzt werden, um zu ver-

- 2 -

meiden, daß in einem Gesetz für einen Begriff verschiedene Ausdrücke verwendet werden und dadurch unter Umständen Interpretationsprobleme entstehen könnten.

3. In der fünften Zeile des § 10 Abs. 2 sollte es wie folgt heißen:
".....in Betracht kommenden Schulen erhalten können."
4. § 4 des vorgesehenen Minderheiten-Schulverfassungsgesetzes läßt, in näherer Ausführung der dort enthaltenen verfassungsrechtlichen Aussagen, als eine von mehreren Möglichkeiten die - einfachgesetzliche - Einrichtung eines Anmeldesystems zu. Demgegenüber könnte die Formulierung des letzten Satzes des § 11 Abs. 1 ("... Anmeldungen gemäß § 4 des Minderheiten-Schulverfassungsgesetzes ...") den irreführenden Eindruck erwecken, § 4 verpflichtete zu einem Anmeldesystem.
5. Im neuen § 17 Abs. 2 wäre deutlicher auszudrücken, was mit der Wortfolge "wobei ein Förderunterricht in Slowenisch gemäß § 16a einzubinden ist" gemeint ist. Es scheint nämlich nicht eindeutig, ob diese Formulierung bedeutet, daß unverbindliche Übung und Förderunterricht gleichzeitig zu führen sind oder/und daß die Anmeldezahlen für unverbindliche Übung und Förderunterricht zusammenzuzählen sind, um die nötige Zahl von Anmeldungen zu erreichen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß sich z.B. der Volksgruppenbeirat für die slowenische Volksgruppe in der Sitzung am 19. April 1990 mit dieser Frage beschäftigt hat und dabei die einheitliche Meinung vertreten wurde, daß die Anmeldezahlen nicht zusammenzuzählen seien; demgegenüber führen die Erläuterungen aus, "die Einbindung des Förderunterrichtes in Slowenisch" erleichtere ua. "das Zustandekommen der vorgesehenen unverbindlichen Übung".

- 3 -

6. Art. III regelt wohl die Stellung und Änderung der entsprechenden Anträge, räumt aber keinen Rechtsanspruch auf antragsgemäße Erledigung ein.

7. Da es sich bei Art. I Z 1 um eine Verfassungsbestimmung handelt, muß auch die entsprechende Vollziehungsklausel (Art. IV Abs. 2) im Verfassungsrang stehen.

25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Die Stellungnahme des Volksgruppenbeirats für die slowenische Volksgruppe wird gesondert übermittelt.

26. April 1990
Für den Bundeskanzler:
TICHY

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

